



Rat der
Europäischen Union

070671/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/07/19

Brüssel, den 4. Juli 2019
(OR. en)

10972/19
ADD 1

FDI 23
SERVICES 38
WTO 202

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 314 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 314 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 314 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2019
COM(2019) 314 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im
Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für
Investitionsförderung**

ANHANG

1. ART UND GELTUNGSBEREICH DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

1. Auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung des Rates für Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha sollte das Ziel der multilateralen Verhandlungen über Investitionsförderung die Schaffung eines multilateralen Regelwerks sein, das ausländische Direktinvestitionen (ADI) weltweit erleichtert. Dabei wird ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Umfeld angestrebt, das grenzüberschreitenden Investitionen förderlich ist. Ein solcher Rahmen sollte sich auf ADI konzentrieren und kurzfristige Kapitalbewegungen unberücksichtigt lassen; das Augenmerk sollte ferner darauf liegen, die richtigen Bedingungen dafür zu schaffen, dass internationale Investitionen zu nachhaltiger Entwicklung beitragen, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Aufnahmeländer die Tätigkeit von Investoren in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin regulieren können.
2. Im Einklang mit der Gemeinsamen Ministererklärung zur Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung, die von 70 WTO-Mitgliedern auf der elften WTO-Ministerkonferenz am 13. Dezember 2017 angenommen wurde, werden diese Verhandlungen weder den Marktzugang noch den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten betreffen.
3. Die Verhandlungen sollten unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der WTO geführt und abgeschlossen werden, wobei die Grundsätze der Transparenz und der Inklusion zu achten sind und auf den bestehenden WTO-Übereinkommen aufgebaut werden sollte.
4. Die Verhandlungen sollten auf die Erarbeitung ehrgeiziger Disziplinen und Verpflichtungen unter Beteiligung möglichst vieler WTO-Mitglieder abzielen. Bei den Verhandlungen sollte den einzigartigen mit der Investitionsförderung verbundenen Chancen und Herausforderungen für die WTO-Mitglieder Rechnung getragen werden. Dementsprechend sollten die Regeln und Verpflichtungen die nötige Flexibilität vorsehen.
5. Die von der Europäischen Union (EU) vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung in bestehenden WTO-Übereinkommen insoweit Rechnung tragen, als diese im Zusammenhang mit der Investitionsförderung relevant und anwendbar sind.

2. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

6. In den Verhandlungen sollte ein neuer Rahmen für Disziplinen in der WTO erarbeitet werden, der ADI förderlich ist. Dieser Rahmen sollte ein transparentes, effizientes und berechenbares Umfeld für internationale Investitionen zum Nutzen von EU-Unternehmen jeder Größe, einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, schaffen und auch die Fähigkeit von Entwicklungs- und am wenigsten entwickelten Ländern stärken, ADI anzuziehen und dadurch ihre Beteiligung an globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen.
7. Die Verhandlungen werden in offener und inklusiver Weise geführt. Daher können in ihrem Rahmen alle Aspekte der Investitionsförderung behandelt werden, die von

den teilnehmenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. Angesichts des Querschnittscharakters der Investitionsförderung können sich die Verhandlungen beispielsweise auf folgende Bereiche erstrecken:

- Elemente zur Verbesserung der Transparenz und Berechenbarkeit von Investitionsmaßnahmen, einschließlich der für die Aufnahme und den Betrieb von ADI geltenden Vorschriften und Bedingungen (Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Maßnahmen und Informationen, Notifizierung an die WTO, Auskunftsstellen);
 - Elemente zur Straffung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und Anforderungen (Verwaltungsverfahren und Anforderungen an die Dokumentation, Fristen für Verwaltungsverfahren, Behandlung unvollständiger Anträge, Gebühren und sonstige Abgaben, Überprüfung von Verwaltungsverfahren, Nutzung elektronischer Behördendienste, Mechanismen nach der Art einer einzigen Anlaufstelle, Mechanismen nach der Art einer Kontaktstelle/eines Ansprechpartners/einer Ombudsperson, die auch die Beziehungen zu den einschlägigen Interessenträgern und die Streitvermeidung umfassen);
 - Elemente zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und des Austauschs bewährter Verfahren (internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene im Rahmen eines WTO-Ausschusses zu Fragen der Investitionsförderung);
 - die Entwicklungsdimension (Herausforderungen für die weniger entwickelten Länder, Austausch bewährter Verfahren, Bestimmungen der differenzierten Sonderbehandlung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau) sowie die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der nachhaltigen Entwicklung.
8. Die Europäische Union kann im Einklang mit diesen Richtlinien auch Verhandlungen über andere für die Förderung von ADI relevante Aspekte aufnehmen, die von den teilnehmenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.
9. Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen.